

Technische Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
 - 1.1 Hausordnung
 - 1.2 Öffnungszeiten
 - 1.2.1 Auf- und Abbaueiten
 - 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

- 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.1 Verkehrsordnung
 - 2.2 Rettungswege
 - 2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 2.3 Sicherheitseinrichtungen
 - 2.4 Standnummerierung
 - 2.5 Bewachung
 - 2.6 Notfallräumung

- 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen**
 - 3.1 Hallendaten
 - 3.1.1 Stromart, Spannung
 - 3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung
 - 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen
 - 3.1.4 Sprinkleranlage
 - 3.1.5 Heizung/Lüftung
 - 3.1.6 Störungen
 - 3.1.7 Hallen-Verdunklung

- 4. Standbaubestimmungen**
 - 4.1 Standsicherheit
 - 4.2 Standbaugenehmigung
 - 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2 Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten
 - 4.2.4 Haftungsumfang
 - 4.3 Bauhöhen
 - 4.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.4.1 Brandschutz
 - 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition
 - 4.4.1.4 Pyrotechnik
 - 4.4.1.5 Flugobjekte/Luftballons
 - 4.4.1.6 Nebelmaschinen
 - 4.4.1.7 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.8 Spritzpistolen, Nitrolacke
 - 4.4.1.9 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 4.4.1.10 Leergut
 - 4.4.1.11 Feuerlöscher
 - 4.4.2 Standüberdachung
 - 4.4.3 Glas und Acrylglas
 - 4.4.4 Geschlossene Räume
 - 4.5 Ausgänge/Rettungswege, Türen
 - 4.5.1 Ausgänge/Rettungswege
 - 4.5.2 Türen
 - 4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege
 - 4.7 Standgestaltung
 - 4.7.1 Erscheinungsbild
 - 4.7.2 Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz
 - 4.7.4 Hallenboden
 - 4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke
 - 4.7.5.1 Schwerlastabhängungen
 - 4.7.6 Standbegrenzungswände
 - 4.7.7 Werbemittel/Präsentationen
 - 4.8 Freigelände
 - 4.9 Zweigeschossige Bauweise
 - 4.9.1 Bauanfrage
 - 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
 - 4.9.3 Verkehrslasten/Lastannahmen
 - 4.9.4 Rettungswege/Treppen
 - 4.9.5 Baumaterial
 - 4.9.6 Obergeschoss
 - 4.10 ILA-Chalets 2010

- 5. **Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung****
- 5.1 Allgemeine Vorschriften
- 5.1.1 Schäden
- 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
- 5.3 Elektroinstallation
- 5.3.1 Elektroanschlüsse
- 5.3.2 Standinstallation
- 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften
- 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen
- 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung
- 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation
- 5.5 Druckluft-/Gasinstallation
- 5.5.1 Druckluftinstallation
- 5.5.2 Gasinstallation (Erdgas)
- 5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
- 5.6.1 Maschinengeräusche
- 5.6.2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen
- 5.6.2.2 Prüfverfahren
- 5.6.2.3 Betriebsverbot
- 5.6.3 Druckbehälter
- 5.6.3.1 Abnahmebescheinigung
- 5.6.3.2 Prüfung
- 5.6.3.3 Leihgeräte
- 5.6.3.4 Überwachung
- 5.6.4 Abgase und Dämpfe
- 5.6.5 Abgasanlagen
- 5.6.5.1 Abgasleitungen
- 5.7 Verwendung von Druckgasen und brennbaren Flüssigkeiten
- 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
- 5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
- 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten
- 5.7.2.1 Lagerung und Verwendung
- 5.7.2.2 Bedarflagerung
- 5.7.2.3 Vorratsbehälter
- 5.7.2.4 Lagerort
- 5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb
- 5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten
- 5.7.2.7 Leere Behälter
- 5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe
- 5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, sonstige Präsentationen
- 5.10 Strahlenschutz
- 5.10.1 Radioaktive Stoffe
- 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
- 5.10.3 Laseranlagen
- 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektro- magnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
- 5.12 Kräne, Stapler, Leergut
- 5.12.1 Schwerlast-Transporte bzw. –Exponate in den Zelthallen
- 5.13 Musikalische Wiedergaben
- 5.14 Getränkeschankanlagen
- 5.15 Lebensmittelüberwachung

- 6. **Umweltschutz****
- 6.1 Abfallwirtschaft
- 6.1.1 Abfallentsorgung
- 6.1.2 Besonders Überwachungsbedürftige Abfälle
- 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle
- 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
- 6.2.1 Öl, Fettabscheider
- 6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel
- 6.3 Umweltschäden
- 6.4 Lärmschutz

Technische Richtlinien

Stand: Nov. 2009

Bitte beachten Sie auch zusätzliche Baubestimmungen in Block A der Service-Mappe.

1. Vorbemerkungen

Die Messe Berlin GmbH hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheiten zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem *Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR)* des Landes Brandenburg und deren zuständiger, unteren **Bauaufsichtsbehörde (UBA) Dahme - Spreewald** sind die Bauordnungs-, Brandschutz und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung, die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassungsbestätigung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die Messe Berlin keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die Messe Berlin vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in der Servicemappe auf die Entgelte zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

- Deutsche Messe AG Hannover
- Köln Messe GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt GmbH
- Messe München GmbH
- Messe Nürnberg

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im Übrigen behält sich die Messe Berlin Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Polizei 110 (extern) Feuer 112 (extern)

01 Das Messegelände ist Privatgelände. Die Messe Berlin als Nutzer übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

02 Besucher dürfen das Gelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen Verwaltung) nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen Ausweis. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des Standpersonals betreten werden.

03 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.

04 Die für Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.

05 Kundgebungen oder Demonstrationen auf dem Messegelände sind nicht gestattet.

06 Das gewerbliche Fotografieren und Filmen im Messegelände und in den Hallen, insbesondere der Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet.

07 Die Zurschaustellung, das Verkaufen oder Verteilen von Schriften und Waren jeglicher Art, der Gebrauch von Tonträgern oder Lautverstärkern etc. auf dem Messegelände ist Besuchern nicht gestattet.

08 Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

09 In den ILA - Messehallen einschließlich der ILA - Chalets besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in gesondert ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

Aussteller, Mieter und sonstige Vertragspartner der Messe Berlin sind gehalten, das Rauchverbot gegenüber ihren Vertragspartnern durchzusetzen. Sie haben die Messe Berlin von Ansprüchen freizustellen, soweit sie und ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen das Rauchverbot verstoßen.

10 Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

11 Waffen dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.

12 Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.

13 Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeiten die Veranstaltung und das Gelände über den nächstgelegenen Ausgang zu verlassen.

14 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten mit Rundschreiben bekanntgegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Erlaubnis der Messeleitung.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – StVO.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.

Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Die zulässige Bodenbelastung ist zu beachten.

Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten.

Einfahrtsbeschränkungen und Kautionsregelungen während Veranstaltungen und den Auf- und Abbaueiten werden messespezifisch mit der Aussteller-Information oder dem Verkehrsleitfaden bekanntgegeben.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messe Berlin ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht bzw. verbaut werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Rettungswegen sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Notausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuer- und Rauchmelder, Feuerlöscheinrichtungen (einschliesslich aufgestellte Handlöscher), Rauchabzugseinrichtungen, Nachströmöffnungen, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen, die grünen Notausgangskennzeichen sowie aushängende Flucht- und Rettungswegpläne müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein, sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Aufsicht der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch den Veranstalter. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht nur zeitweilig eine allgemeine Aufsicht. Die Messe Berlin ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der Messe Berlin beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messe Berlin GmbH angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Anordnungen zu folgen. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen

Die Messehallen auf dem ILA – Messegelände unterteilen sich in baulich feste, bestehende Hangar- und Betriebs-Hallen des Flughafen Schönefeld (Süd):

- Halle 2
- Halle 4 / 5
- Halle 6
- Halle 7
- Halle 8
- Halle 9

sowie nur zur ILA temporär errichteten Großzelt - Hallen:

- Halle 1
- Halle 3
- Halle 8 a
- Halle 10
- Halle 11
- Chalet – Reihe (erstmalig aus gekoppelten Modulzelten)

3.1 Hallendaten

Siehe Anlage zur Aussteller-Service-Mappe „Wichtige Informationen für Aussteller“ (Preise, Termine, Geländeplan mit Hallentechnik*) - **auf Rückseite** -)

3.1.1 Stromart, Spannung

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-C/S-Netz

Wechselstrom 230 Volt (+6 %/-10 %) 50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt (+6 %/-10 %) 50 Hz

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt auf dem Hallenboden aus den Versorgungstrassen. Die Installation dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden von der Messe Berlin oder deren Vertragspartnern kostenpflichtig durchgeführt.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt auf dem Hallenboden aus den Versorgungstrassen.

3.1.4 Sprinkleranlage

Die Installation von Sprinkleranlagen in den Bestands-Hallen des Flughafen Schönefeld sowie in den temporären Zelt-Hallen ist nicht möglich.

Siehe hierzu auch Pkt. 4.4.1 und 4.4.2 die erhöhten Brandschutz-Anforderungen an Standüberdachungen.

3.1.5 Heizung/Lüftung

Die Hallen im Bereich Flughafen Schönefeld sind weder mit Heizungs- noch mit Lüftungsanlagen ausgestattet.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Berlin nicht.

3.1.7 Hallen – Verdunklung

Eine veranstaltungsbezogene, temporäre Verdunklung der bestehenden Fensterbänder, einschl. dortiger RWA-Klappen in den Hallendächer ist unabhängig von standflächenbezogenen Umfang und Größe immer genehmigungsbedürftig.

Diese Arbeiten erfolgen nach Bestellung durch den Aussteller bei Messe Berlin mittels außenseitiger Verklebung von opaken Folien auf den Glasflächen und ausschließlich nur durch messeseitige Service - Firmen. Die Folien müssen nach der Veranstaltung auf Anforderung des Flughafen Schönefeld wieder rückstandslos entfernt werden.
Alle hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers / Standbaus

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit / Barrierefreiheit

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten, Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, vor allem Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit aller Standbau-Anlagen ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der *Brandenburgischen Bauordnung* [BbgBO] sowie der nachfolgend benannten Verordnung, Richtlinie und eingeführter, technischer Regelwerke in jeweils gültiger Fassung:

- **BbgVStättV** – *Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg*
- **FIBauR** – *Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten*
- u.a. **DIN 4112** – *Fliegende Bauten*; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung

Soweit begehbbare Standbau-Anlagen für das allgemeine Messe-Publikum zugänglich sein sollen, sind der Hauptzu- und -ausgang der Standbau-Anlage behinderten- bzw. rollstuhlgerecht auszuführen. Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Standpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer durch den Standbetreiber / Aussteller auszuweisen.

4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei **eingeschossigen Standbauten bis 2,50 m Bauhöhe** in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Auf Wunsch bietet die Messe Berlin GmbH dem Aussteller an, die (in zweifacher Ausfertigung) eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle nachfolgend beispielhaft genannten Standbauten sowie mobile oder bauliche Anlagen in den Hallen oder im Freigelände als Sonderbauten prüf- und genehmigungspflichtig. Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den **genehmigungspflichtigen Standbauten** zählen alle temporäre, baulichen Anlagen, die als reguläre *Fliegende Bauten*, nach BbgBO § 71 (1) oder FIBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind, wie

- Zelte ab einer Grundfläche von $\geq 75,0 \text{ m}^2$
- Bühnen, einschl. Überdachungen
- Tribünen-Anlagen
- Spiel- / Sport- und Vergnügungsgeräte
- Freistehende Gerüstbau – und Werbeanlagen / Monitorwände
- Freistehende Mast- oder Signalanlagen zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken
- Außenseitige An- und Vorbauten an den bestehenden Flughafen-Hallen, -Gebäuden und / oder messeseitigen Zelt-Hallen
- Alle sonstigen begehbbaren und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen:
Podeste, Stege;
Überdachungen;
2 - und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen;
- Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Zur Prüfung und Genehmigung müssen der Messe Berlin vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, spätestens 6 Wochen vor Messebeginn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller / Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Teilweise ist je nach baulichem Umfang und Nutzung des Standbaus zugleich auch eine bauordnungsrechtliche Genehmigung im behördlichen Bauantragsverfahren erforderlich.

Die Messe Berlin beantragt dann mit den ausstellerseits eingereichten Standbau-Unterlagen eine befristete Baugenehmigung nach § 56 (BbgBO) bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Dies betrifft insbesondere:

- Zwei- und mehrgeschossigen Standbauten (s. Pkt. 4.2)
- Begehbbare Sonderbauten / -konstruktionen, Sonderbauteile, Bauteile über Publikumsverkehrsflächen, Tribünen (s. Pkt. 4.2~~4~~)
- Zuschauer- / Aufenthaltsräume für mehr als 200 Personen (s. Pkt. 4.4.4)
- Bühnen-Anlagen > 100 m² Bühnenfläche
- Alle Bauten im Freigelände (s. Pkt. 4.8 sowie 4.8.03 im Merkblatt C 1.1: *Standbauten im ILA - Freigelände*)
- Podeste (h > 0,2 m), Laufstege, Treppen, Geländer, Brüstungen (siehe Pkt. 4.6)

Es werden folgende Unterlagen (**in vierfacher Ausfertigung**) bis **spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn in deutscher bzw. englischer Sprache benötigt:

- a) Statische Berechnung (in zweifacher Ausfertigung) nach deutschen DIN-Normen ~~und~~, technischen Regelwerken bzw. Eurocodes (EC, DIN EN),

b) Baubeschreibung und **Brandschutznachweis / -konzept*** mit Materialangaben (Prüfzeugnisse) für alle maßgeblichen Standeinbauten,

*) Bei einer zusammenhängend genutzten, ausgebauten Standfläche **ab 1.000 m²** ist die Vorlage eines auf den vorhandenen Standbau abgestimmten, **prüffähigen Brandschutzkonzepts** (dazu empfohlen *vfdb - Richtlinie 01-01*) in deutscher Sprache erforderlich.

Dazu auch ein standbaubezogener **Flucht- und Rettungswegplan**, gem. DIN 4844-3, mit **Brandschutzordnung** nach DIN 14096, der innerhalb des Messestandes an jederzeit zugänglichen Stellen für die Veranstaltungsdauer auszuhängen ist.

c) Maßstäblicher Lage- bzw. Übersichtsplan der Standbauanlage (unerlässlich für Standbauten im Freigelände), Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, **Ansichten, Schnitte mit baulichen Höhen-Angaben**), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab,

d) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder einer Ausführungsgenehmigung, gem. § 71 (BbgBO), z.B. als gültiges Prüfbuch, gem. der **FIBauR – Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten**, entfällt der Punkt a).

Vorgelegte, gültige Ausführungsgenehmigungen zeigt die Messe Berlin im Auftrag des Ausstellers / Standbauers beim zuständigen Bauaufsichtsbehörde an, das die Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt.

Die Kosten zur Erstellung ggf. fehlender Prüf- / Antragsunterlagen sowie die anfallenden Gebühren des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zur Typenprüfung / Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z. B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung,
- Konstruktionszeichnungen,
- Standsicherheitsnachweise,
- TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen (in gültiger Fassung) oder
- EU-Konformitätserklärung einer anerkannten Zertifizierungsstelle bzw. gleichlautende Herstellererklärung nach BauPG, §§ 9, 10. Dazu können im Bedarfsfall zudem auch die o.g. Unterlagen erforderlich werden.

Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen, technischen oder statischen Unterlagen vorliegen, wird die Messe Berlin mit Hilfe entsprechender Prüfer / Sachverständiger eine örtliche Prüfung und Bewertung der Standbauanlage durchführen. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller / Standbauer.

4.2.2 Fahrzeuge, Container und Groß-Exponate

Fahrzeuge, Container und Groß – Exponate sind als Ausstellungsstände in den Hallen anzeige- und genehmigungspflichtig.

Alle Böden in den temporären Zelthallen und Chalets sind standardgemäß für eine zul. Nutzlast von 5,0 kN/m² ausgelegt. Erhöhte Stützen-Einzellasten auf diesen aufgeständerten Böden infolge des Standbaus bzw. der Einbringung und Ausstellung von Fahrzeugen bzw. Exponaten sind gesondert auszuweisen und vermerkt in einem **vermaßten, maßstäblichen Stützen-Lageplan** in deutscher Sprache zur Prüfung (für erforderliche verstärkende Unterpallungen) bei der Messe Berlin vorzulegen.

Siehe dazu auch Pkt. 4.9.3.1 **Stützen - Einzellasten**

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe Berlin berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4 Haftungsumfang

Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die Messe Berlin sind ausgeschlossen.

4.3 Bauhöhen

Soweit nicht messespezifisch anders beschrieben, beträgt die Normalhöhe für Standbauten +2,50 m über OKF (Oberkante Fußboden).

Bauhöhen über die generelle Aufbauhöhe von 2,50 m sind genehmigungspflichtig und nicht in allen Fällen zulässig. Bei genehmigter Überschreitung der Bauhöhe ist der Mieter verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand zu erstellen. Exponate aus der laufenden Produktion unterliegen keinen Höhenbeschränkungen, sofern sie das lichte Maß der Halle nicht überschreiten. An Standgrenzen zum Nachbarn jedoch sind derartige Überschreitungen abstimmungspflichtig.

4.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und/oder Rauch bildende Materialien wie Polystyrol - Hart-schaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Dekorationsmaterialien müssen mindestens als **schwer entflammbar** nach **DIN 4102-1 der Brandschutzklasse B1, nicht brennend abtropfend** bzw. **DIN EN 13501-1 der Klasse C-s3, d0** einstuftbar sein.

In Teilbereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Der Einsatz von Kunststoffkabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter, tragender Teile ist nicht gestattet.

Die Prüfzeugnisse über die ausweisbaren Baustoffklassen der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind im Bereich Flughafen Schönefeld nicht gestattet.

4.4.1.5 Flugobjekte / Luftballons

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss von der Messe Berlin genehmigt werden.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Messe Berlin abzustimmen.

4.4.1.7 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

4.4.1.8 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

4.4.1.9 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und sonstige feuergefährliche Arbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Messe Berlin beantragt werden. (Siehe Formular C8)
Die Genehmigung der Arbeiten erteilt der Flughafen Schönefeld mit dem Erlaubnisschein.
Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.10 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten.
Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

4.4.1.11 Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A und B, mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers entsprechend den Unfallverhütungsvorschrift, BGV A8 (VBG 125), hinzuweisen. Ab einer bestimmten Standflächengröße können mehrere Feuerlöscher verlangt werden. Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss zusätzlich an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten und zugänglich mit Hinweisbeschilderung aufzustellen.

4.4.2 Standüberdachung

Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sind genehmigungspflichtig.
Es sind für diese Flächen mindestens „schwer entflammbare Materialien“ zu verwenden, der Nachweis der Brandschutzklasse B 1 nach DIN 4102-1, nicht brennend abtropfend bzw. DIN EN 13501-1 der Klasse C-s3, d0 ist durch Prüfzeugnis zu erbringen.

Für alle Stände kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende Vorschriften zur Anwendung:

- Flächen größer als 30,00 qm sind ausschließlich aus **nicht brennbaren Materialien der Brandschutzklasse A1 oder A2**, gemäß DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1 der Klasse A1 bzw. A2-s1, d0 herzustellen. Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Prüfzeugnis zu erbringen.
- Kunststoffrasterdecken sind unzulässig.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für die Konstruktion und den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas bei allen Standbauten in den ILA-Messehallen verwendet werden.
Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Einsatz von „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ (www.messe-berlin.de - Messegelände - Richtlinien und Bedingungen - download).

Es gelten ausschließlich die Anforderungen und Festlegungen des o. g. Merkblattes und der nachfolgend benannten technischen Baubestimmung:

- **TRPV** - *Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen* in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Grundlage der dort genannten Vorgaben sind **alle** Glaskonstruktionen gemäß den vorgesehenen Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd;
 - Überkopfverglasung,
 - begehbare Verglasung,
- statisch nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.

Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Geschlossene Aufenthaltsräume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen oder akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Zuschauerräume ab 200 Personen bzw. > 100 m² Grundfläche müssen mindestens zwei Ausgänge (lichte Breite $\geq 1,2$ m) unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen.

Zuschauerräume für mehr als 200 Personen gelten als prüfpflichtige Baulichkeit und bedürfen einer besonderen Genehmigung

4.5 Ausgänge/Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge/Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mind. zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Die Ausgänge und Rettungswege müssen dabei eine lichte Breite von mind. 1,2 m aufweisen.

Die Rettungswege sind nach BGV A8 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, codierten Türen, Schiebetüren sowie sonstiger Zugangssperren in Rettungswege ist nicht zulässig.

Zweiflüglige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig von innen und in voller Breite geöffnet werden können.

Bei direkter, benachbarter Anordnung weiterer Türanlagen ist ein Durchschlagen der Türflügel in die Öffnungsbreite der jeweils benachbarten Türanlage mit geeigneten Blockiereinrichtungen zu verhindern. In solchen Fällen müssen alle Türflügel eine max. 90° - Stellung im geöffneten Zustand aufweisen.

4.6 Podeste, Brüstungen, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Messepublikum zugänglich sind, müssen einen durchgehenden, festen und griffsicheren Handlauf aufweisen. Um ein Überklettern der Brüstungen zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe bei einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß von max. 0,12 m zulässig.

Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem, geregelterm Fachbesucherzugang sind mindestens mit einem griffsicheren Handlauf, einem Mittel- und Untergurt zu versehen.

Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C1] mindestens für **3,0 kN/m²** ausgelegt sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Wände, die an die Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä aufgelockert werden.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Bei genehmigter Überschreitung der Bauhöhe ist der Mieter verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand zu erstellen.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren.
Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.
Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.
Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Mietfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.
Das Betreten der teilweise vorhandenen Zwischendecken durch Dritte ist nicht gestattet.

4.7.4 Hallenboden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.
Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden.
Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.
Der Hallenboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.
Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden sind nicht möglich.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von den Dachbindern der bestehenden Hangerhallen sind möglich. Die Durchführung ist gebunden an die Messe Berlin oder deren Vertragsfirma.

In den temporären Zelthallen sind Abhängungen nicht möglich.
Abhängungen sind genehmigungspflichtig.

Den Bestellungen mit Formblatt H 1 ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind.
Sämtliche Abhängungen, sowohl von der Hallendecke als auch von aufgeständerten Traversensystemen (Ground Support) und sonstigen Konstruktionen, sind nach BGV C1 (*Veranstaltungsstätten für szenische Darstellung*) sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik (VPLT o.ä.) auszuführen

4.7.5.1 Schwerlastabhängungen

Schwerlastabhängungen (> 2,0 kN/Punkt) sind ausschließlich von den Dachbindern der bestehenden Hangerhallen bedingt möglich.

Sie sind in jedem Fall prüfpflichtig und unterliegen einer baustatischen Überwachung durch die Messe Berlin.
Eine kostenpflichtige Prüfung der vorzulegenden Unterlagen und begleitende Bauüberwachung wird durch die Messe Berlin veranlasst. Den Bestellungen mit Formblatt H 1 ist hierfür zusätzlich eine Montagebeschreibung, ein **vermaßter Lageplan der Traversen o.ä. mit den geplanten Abhängepunkte, einschl. Punktlasten und Installationsangaben** bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache beizufügen.
Diese Prüfunterlagen leitet die Messe Berlin im Auftrag und zu Lasten des Mieters an ihr Statik-Büro weiter, das in allen Fällen eine kostenpflichtige Untersuchung der Hängelasten / -montagen zur Lastübertragung oder direkten Lasteinleitung in das Hallen-Bindertragwerk für die Messe Berlin vornimmt bzw. frei gibt.
Hieraus eventuell hervorgehende Korrektur- bzw. Änderungsvorgaben des Statik-Büros sind für den Mieter verbindlich.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter aufgeschnürt bzw. abgesteckt und gekennzeichnet.
Standbegrenzungswände sind messeseitig nicht vorhanden.

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausruflanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.8 Freigelände

Alle begehbaren und / oder überdachten bzw. geschlossenen Aufbauten wie Zelte, Pavillons, Container, Tribünen usw. sowie Werbe- und Videoprojektionsanlagen ab 2,5 m² Ansichtsfläche sind ausnahmslos auch für kurze Standzeiten genehmigungspflichtig

Siehe hierzu Pkt. 4.1 und 4.2 ff Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten.
Bitte beachten Sie hierzu unser „**Merkblatt: „-Standbauten im ILA-Freigelände“**“ (siehe C 1.1).

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der Messe Berlin möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens 2,30 m betragen.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral weiß zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für begehbare Geschosdecken eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C] als lotrechte **Nutzlasten** anzusetzen:

Eine **eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher** oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.

Eine **uneingeschränkte Nutzung** als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden. Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Querstabilität** bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine **Horizontallast von 1/20 q_k** ($q_k =$ lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Der gleiche Lastansatz ist auch für außenseitig verkleidende und gleichzeitig absturzsichernde Wandelemente anzusetzen, soweit vor diesen keine gesonderte, tragfähige Brüstungsanlage innenseitig vorgesetzt ist. Sonstige **freistehende Wand-/ Standbauelemente** mit einer Höhe von mehr als 4 Metern sind zur Erzielung einer ausreichenden Stabilität und Kippsicherheit der Fußpunkthalterung mit einer **Horizontallast von 0,125 kN/m^2 (Hallenwind)** oder **1/100 des Eigengewichts in halber Wandhöhe** nachzuweisen.

Windlasten (nur für Standbauten im Außenbereich)

Für alle Standbauten im ILA – Freigelände sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach **DIN 1055-4** bzw. EC 1 (DIN ENV 1991, Teil 2 – 4) für alle tragenden Elemente von Überdachungen und Außenwand-Flächen nachweislich zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie hierzu unser „**Merkblatt: Standbauten im ILA-Freigelände**“ (siehe C 1.1), wo die maßgeblichen Windlast-Ansätze unter Punkt 4.8.1.2 vermerkt sind.

In allen Zelthallen ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem aufgeständerten Hallenboden ($5,0 \text{ kN/m}^2$) nicht überschritten werden.

Stützen – Einzellasten (in Zelthallen)

Erhöhte Stützen-Einzellasten (\geq ca. 10 kN) in den Zelthallen infolge des mieterseitigen Standbaus bzw. der Einbringung (Transportlasten) von Exponaten sind gesondert auszuweisen und vermerkt in einem **vermaßten, standgrenzenbezogenen, maßstäblichen Stützen-Lageplan** in deutscher Sprache zur Prüfung bei der Messe Berlin vorzulegen.

Eine kostenpflichtige Untersuchung zur erhöhten Lasteinleitung in den aufgeständerten Zelt-Systemboden (ggf. durch verstärkende Unterpallungen), ist durch das Statik-Büro der Messe Berlin erforderlich.

Die Prüferunterlagen und den Stützen-Lageplan leitet die Messe Berlin im Auftrag und zu Lasten des Ausstellers / Standbauers an das Statik-Büro weiter. Eventuelle Korrekturen des Statik-Büros sind für den Aussteller/Standbauer verbindlich.

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung zur Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind.

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m^2 , werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Treppen müssen eine Mindestbreite von 1,0 m haben. Ab einer Obergeschossfläche von mehr als 100 m^2 und einer Personenzahl von weniger als 200 Personen sind zwei Treppen mit mindestens je 1,0 m Breite ausreichend. Bei mehr als 200 m^2 Obergeschossfläche bzw. 200 Personen sind zwei Treppen mit je mindestens 1,20 m nutzbarer Treppenlaufbreite erforderlich.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Treppen, die breiter sind als 2,40 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben.

Handläufe sind fest, griffsicher und endlos, d.h. ohne freie Enden, auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen. Handläufe sind beidseitig erforderlich

4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen ist die tragende Unterkonstruktion aus **nichtbrennbaren Materialien der Brandschutzklasse A1 oder A2**, nach DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1 der Klasse A1 bzw. A2-s1, d0 auszuführen. Bei Tribünen und allgemein zugänglichen Podesten ab einer Nutzfläche von mehr als 20 m² sowie deren Treppen sind die tragenden Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, gem. vorgenannter Klassifikation auszuführen. Bei den Treppen genügen hierbei Stufenbeläge aus Holz.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind entlang der Brüstungskante, falls erforderlich, auf dem Fußboden wirksame Überroll Sicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher an jedem Treppenabgang gut sichtbar bzw. mit Hinweisbeschilderung, griffbereit anzuordnen. (Siehe Punkt 4.4.1.12)

4.10 ILA-Chalets 2010

Die langjährig bekannte Chalet-Reihe als dauerhafte Leichtbaukonstruktion entlang der *Flightline* ist planmäßig im Zuge der fortschreitenden BBI – Flughafen – Baumaßnahmen komplett demontiert worden und steht somit zur ILA 2010 in gewohnter baulicher Ausführung für die Aussteller nicht mehr zur Verfügung.

Dafür ist, einmalig zur ILA 2010 am etwa gleichen Standort, nur gering nach Osten versetzt, eine temporäre Chalet-Reihe aus gekoppelten, eingeschossigen Modul-Zelten vorgesehen.

Ein Chalet – Grundmodul (10 m x 10m) weist dabei mit ca. 100 m² Grundfläche und ca. 50 m² Terrassen- Freifläche einen etwas größeren Nutzflächenumfang aus, als die früheren Leichtbau-Chalets.

Für den ausstellerseitigen Ausbau bzw. die messebezogenen Einbauten in diesen Chalet - Modulen ergeben sich daher in einigen Punkten doch maßgebliche Abweichungen und zugleich auch einzuhaltende, bauliche Anforderungen, die wegen der konstruktiven Vorgaben und baurechtlichen Auflagen solcher temporären Modul-Zeltanlagen (sog. *Fliegende Bauten*) einzuhalten sind.

So sind alle ausstellerseitigen Ein- bzw. Vorbauten in und an den Chalet - Modulen ausnahmslos genehmigungspflichtig. Siehe hierzu Pkt. 4.1 und 4.2 ff Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten.

Es wird Ihnen nachdrücklich empfohlen, hierzu unser „**Merkblatt: Chalet - Bauten auf dem ILA - Messegelände**“ (siehe C 1.2) zu beachten.

5. Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, der Gebäude oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Berlin beseitigt.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist in den Messehallen verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Elektroanschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Summe der benötigten Leistung aller Verbrauchsquellen (Glühlampen, Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können.

Die Stromversorgung kann am letzten Lauftag nach Messeschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellung von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig ausgeführt.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise sind FI-Schutzschaltungen 30 mA zwingend vorgeschrieben.

Innerhalb der Stände können Installationen von konzessionierten Fachfirmen gemäß den gültigen VDE- Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) oder den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IEC-Norm 60 364-7-711.

Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung).

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm Cu verwendet werden.

Ausgenommen sind hiervon nur Zuleitungen von ortsveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge.

In Niederspannungsanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Transformatoren und Konverter sind mit Primär- und Sekundär-Sicherungen zu schützen.

Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen. Die Lampen sind gegen Herausfallen zu sichern.

Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig.

Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung mit Kunststoff-Kabelbinder ist nicht zulässig.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Technischen Überwachungsverein TÜV oder von einem anderen unabhängigen Sachverständigen abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die Messe Berlin veranlasst.

Für Spannungen größer als 25 V ac bzw. 60 V dc sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. (Schutz gegen direktes Berühren ist erforderlich).

Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen nach erfolgter Abnahme sind unstatthaft.

Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt.

Standeigene Stromversorgungsanlagen sind nicht zulässig.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren wärmebeständigen asbestfreien Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o. ä. angebracht werden. Es sind die Angaben der Gerätehersteller zu beachten.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0108.

Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasserinstallationen sind nur bedingt möglich.

Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Zuflüsse allein sind nur bei festangeschlossenen Verbrauchsgeräten zulässig. Abflussleitungen unter 50 mm Nennweite werden nicht verlegt.

Wasserzufluss und -abfluss wird bis OKF durch die Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig verlegt. Eigenmontagen innerhalb des Doppelbodens sind nicht zulässig. Nicht fachgerechte Eigenmontagen oberhalb des Doppelbodens werden kostenpflichtig durch die Messe Berlin zurückgebaut oder nachgebessert.

Bei Einsatz von Gewerbespülmaschinen ist ein separater Zu- und Abwasser-Grundanschluss entsprechend Bestellschein D4 Artikel-Nr. 94920 zu beantragen.

Bei Eigenmontagen (nach dem kostenpflichtigen Wasser-/Abwasser-Grundanschluss) sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die Trinkwasserverordnung einzuhalten.

Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Wasserversorgung kann am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen nach Messeschluss eingestellt werden.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluftinstallation

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse wird von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Druckluftversorgung wird aus Sicherheitsgründen täglich nach Messeschluss eingestellt.

5.5.2 Gasinstallation (Erdgas)

Gas- und Erdgasinstallationen sind im Bereich Flughafen Schönefeld nicht möglich.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse der anderen Aussteller möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht überschreiten.

5.6.2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas, oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Thiemstraße 105a, D-03050 Cottbus, Tel. 03 55/49 93-0, E-Mail: aas-cb@aaas-c.brandenburg.de) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EU-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Berlin berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß § 9–11 Druckbehälterverordnung in der gültigen Fassung (BGBI. I, S. 843) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auskünfte erteilt das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Thiemstraße 105a, D-03050 Cottbus, Tel. 03 55/49 93-0, E-Mail: aas-cb@aa-c-brandenburg.de als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter.

Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messebeginn unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

Auskünfte erteilt das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Thiemstraße 105a, D-03050 Cottbus, Tel. 03 55/49 93-0, E-Mail: aas-cb@aa-c-brandenburg.de als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten.

Auskünfte erteilt das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Thiemstraße 105a, D-03050 Cottbus, Tel. 03 55/49 93-0, E-Mail: aas-cb@aa-c-brandenburg.de als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsschädlicher, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung notwendig. Die Anlage der Rohre und die Führung ins Freie sind genehmigungspflichtig.

5.6.5.1 Abgasleitungen

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Die Abstände der Rauchrohre zu brennbaren Stoffen oder Ähnlichem müssen mindestens 0,50 m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein.

Die Abzüge werden ab Unterkante Raumtragwerk bis ins Freie ausschließlich von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig mit eigenem Material montiert.

Die Leitungen ab Exponat bis Unterkante Raumtragwerk können von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig installiert werden.

Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen.

Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.7 Verwendung von Druckgasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Messe Berlin verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentation von Exponaten muss die Genehmigung gemäß Formblatt schriftlich eingeholt werden.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGI. I in der gültigen Fassung) in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag/Formblatt ist bei der Messe Berlin mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen.

Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen.

Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vorgefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl. I, Teil 1, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Siehe Punkt 4.4.4. Für Szenenflächen > 50 m² gelten die Bestimmungen des § 40 der MVStättV.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen.

Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Berlin vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände der Messe Berlin rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl. I) in der gültigen Fassung zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist anzeigebedürftig bzw. anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV.

Die zuständige Behörde ist das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Thiemstraße 105a, D-03050

Cottbus, Tel. 03 55/49 93-0, E-Mail: aas-cb@aaas-c.brandenburg.de, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen.

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 der Unfallverhütungsvorschriften „Laserstrahlung“ BGV B2 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Die zuständige Behörde ist das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Thiemstraße 105a, D-03050

Cottbus, Tel. 03 55/49 93-0, E-Mail: aas-cb@aaas-c.brandenburg.de, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwerkfunkanlagen sind durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, D-13405 Berlin, Telefon 0 30-43 74-0, genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin GmbH abzustimmen, um eine Gleichmäßigkeit von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. (Siehe hierzu Formblatt E7)

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate der Ausstellungsgegenstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten bei der Messe Berlin zu beantragen.

5.12 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen und Leergut

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der Messe Berlin vorbehalten. Ausnahmen, vor allem bei erforderlichen Kraneinsätzen im ILA – Freigelände, sind genehmigungs- und gebührenpflichtig mit der Messe Berlin abzustimmen.

Die Vertragsspediteure der Messe Berlin üben im ILA -Messegelände das Speditionsrecht aus.

Für die den Spediteuren erteilten Aufträgen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Berlin.

Eine Haftung der Messe Berlin für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

5.12.1 Schwerlast - Transporte bzw. -Exponate in den Zelthallen

Alle Böden in den temporären Zelthallen sind standardgemäß für eine zul. Nutzlast von 5,0 kN/m² ausgelegt.

Die transportbedingte Einbringung von großteiligen Schwerlast-Exponaten kann zu erhöhten Einzel- bzw. Radlasten (≥ ca. 10 kN) auf dem aufgeständerten Hallenboden führen und ist daher genehmigungsbedürftig bei der Messe Berlin bzw. deren Vertragsspediteuren gesondert mit entsprechenden Prüfunterlagen und Lastangaben anzumelden. Siehe dazu auch Pkt. 4.2.2 bzw. 4.9.3 **Stützen – Einzellasten**.

Der Einsatz von Staplern, Hub- und Ladegeräten innerhalb der Zelthallen bzw. über deren Rampen- / Treppenzugänge ist daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur nach vorheriger Prüfung / Zustimmung durch die Messe Berlin und in Zusammenarbeit mit ihren Vertragsspeditionen möglich.

Eine kostenpflichtige Untersuchung zu möglichen Zelt - Wandöffnungen, erhöhten Lasteinleitungen in den aufgeständerten Hallenboden (ggf. durch verstärkende Unterpallungen, Verlegeplatten, etc.) auf der Standfläche sowie dem Transportweg bis dorthin ist durch das Service-Statikbüro der Messe Berlin in Abstimmung mit den Vertragsspeditionen erforderlich.

Eventuelle Vorgaben des Statik-Büros zu kostenpflichtigen, zusätzlichen Lastverteilungs- bzw. Verstärkungsmaßnahmen am Hallenboden sind für den Aussteller / Standbauer verbindlich.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter der Voraussetzung des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI.), in der gültigen Fassung die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Bezirksdirektion Berlin, Keithstraße 7, 10787 Berlin, Tel. 0 30/2 12 92-0, Messesachbearbeitung, erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.14 Getränkeschankanlagen

Für alle Getränkeschankanlagen gelten die Orientierungswerte für Reinigungsintervalle in der DIN 6650-6. Daraus erfolgt eine Dokumentationspflicht, d. h. der Betreiber muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.

Bezugsquelle für DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, <http://www.beuth.de>

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung GVBl und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz LMBG in der jeweils gültigen Fassung BGBl. zu beachten.

Für Rückfragen steht das Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, Tel. 0 35 46/20 16 13 zur Verfügung.

6. Umweltschutz

Die Messe Berlin hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der Messe Berlin ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Berlin.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Berlin bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Auf die Benutzung von Einweggeschirr bei der Gästebewirtung sollte verzichtet werden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speiseabfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) sind, der Messe Berlin zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner der Messe Berlin zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus, dürfen nur durch die von der Messe Berlin GmbH beauftragte Reinigungsgesellschaft durchgeführt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe Berlin zu melden.

6.4 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten ist auf Lärmvermeidung zu achten.